

## Reglement der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

vom 24. Mai 2011

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt, gestützt auf §15 des Universitätsstatuts vom 12. Dezember 2007, das folgende Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### §1 Zielsetzung

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät besteht aus allen Lehrenden und Lernenden, Forschenden und Mitarbeitenden ihrer Gliederungseinheiten und des Dekanats, sowie den mit ihr verbundenen Mitgliedern der assoziierten Institutionen. Sie betreibt und fördert Lehre und Forschung in ihrem Bereich, sichert deren Qualität und koordiniert die Planung ihrer Departemente.

#### §2 Gliederung

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät besteht aus den Departementen

Biozentrum  
Chemie  
Mathematik und Informatik  
Pharmazeutische Wissenschaften  
Physik  
Umweltwissenschaften

und ist Mitträgerin des Instituts für Bio- und Medizinethik Basel.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Assoziationsverträge der Universität Basel arbeitet sie eng zusammen mit dem Swiss Tropical and Public Health Institute und dem Friedrich Miescher Institute for Biomedical Research.

#### §3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät hat die ihr nach §16 des Universitätsstatuts zukommenden Aufgaben und Kompetenzen:

"Sie

- a) verleiht akademische Grade,
- b) stellt der Regenz Antrag auf Erteilung und Entzug der Venia docendi und auf Verleihung des Titels Professorin bzw. Professor aufgrund spezifischer Qualifikationsverfahren,
- c) erteilt Lehraufträge,
- d) erlässt Studien- und Prüfungsordnungen, die vom Universitätsrat genehmigt werden,
- e) wird angehört bei der Schaffung und Aufhebung von Studiengängen sowie von Extraordinariaten und Ordinariaten in ihrem Bereich.
- f) erarbeitet unter Beizug ihrer Gliederungseinheiten einen fakultären Entwicklungsplan sowie Strukturpläne und formuliert den Ausschreibungstext für die Berufung auf eine Professur aufgrund der vom Universitätsrat bewilligten Stellenfreigabe,
- g) evaluiert die Bewerbungen und erstellt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Rektorats bezüglich der akademischen Ausrichtung und des finanziellen Rahmens eine Liste ausgewählter Bewerberinnen und Bewerber zuhanden des Rektorats,
- h) wählt die Dekanin bzw. den Dekan für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren sowie ihre Vertretung in der Planungskommission,

- i) beantragt die Gewährung von Forschungs- und Weiterbildungssemestern sowie von Urlauben von Lehrverantwortlichen,
- j) stellt in ihrem Bereich die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung sicher, genehmigt im Rahmen ihrer Verantwortung zu Handen des Rektorats das Fakultätsbudget sowie die Budgets der ihr unterstellten Departemente“

## II. Organe

### §4 Fakultätsorgane

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät hat folgende Organe:

- a) die Fakultätsleitung und das Dekanat
- b) den Fakultätsausschuss
- c) die Fakultätsversammlung
- d) die ständigen Fakultätskommissionen (Prüfungskommission, Promotionskommission, Evaluationskommission, Curriculumskommission, Kommission für ausserfakultäre Studienfächer und Lehramtsausbildung, Fakultätspreiskommission).

### §5 Fakultätsleitung und Dekanat

Die Fakultätsleitung besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, sowie mit beratender Stimme der Leiterin bzw. dem Leiter des Dekanatssekretariats. Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Fakultätsleitung.

<sup>2</sup> Das Dekanat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Fakultätsleitung, dem Dekanatssekretariat und dem Prüfungssekretariat.

<sup>3</sup> Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie nach aussen. Sie bzw. er setzt die Sitzungen der Fakultätsversammlung, des Fakultätsausschusses und der Fakultätsleitung an.

### §6 Aufgaben der Fakultätsleitung

Zu den Aufgaben der Fakultätsleitung gehören:

- a) die strategische Planung,
- b) die Organisation der fakultären Abläufe und Geschäfte,
- c) die fakultäre Budgetplanung,
- d) die Ausführung der Fakultätsbeschlüsse,
- e) die Verwendung des fakultären Mittel pools,
- f) die Koordination der Lehre und Forschung, sowie der Qualitätssicherung,
- g) die Führung der Strategiegelgespräche mit dem Rektorat,
- h) die Auswahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers (mit Absprache mit der Verwaltungsdirektion der Universität und dem Fakultätsausschuss),
- i) die Auswahl der Leiterin bzw. des Leiters des Dekanatssekretariats.

### §7 Dekanin bzw. Dekan

Zu den zusätzlichen Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans gehören:

- a) die Leitung der Sitzungen des Fakultätsausschusses und der Fakultätsversammlung,
- b) die Leitung von Berufungs- bzw. Findungskommissionen,

- c) die Vertretung der Fakultät in der Rektoratskonferenz, der Regenz und in Berufungsverhandlungen,
- d) die Information der Fakultätsversammlung und des Fakultätsausschusses,
- e) die Behandlung von Härtefallanträgen und Rekursen.
- f) die operative Leitung und Koordination der Fakultätsgeschäfte und der Dekanatsarbeit

Die Dekanin bzw. der Dekan kann sich vertreten lassen.

## **§8 Studiendekanin bzw. Studiendekan**

Zu den zusätzlichen Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans gehören:

- a) die Vertretung der Fakultät in der Kommission Lehre,
- b) die Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans,
- c) der Vorsitz der Prüfungskommission, der Curriculumskommission und der Kommission für ausserfakultäre Studienfächer,
- d) die Organisation des Studienbetriebs in der Fakultät, einschliesslich der Aufsicht über die Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen,
- e) die Koordination der Revision von Studienordnungen und der Ausarbeitung von neuen Studiengangprojekten, sowie die Verantwortung für Wegleitungen.
- f) die Sicherstellung der Einhaltung von Studienordnungen und Wegleitungen.

## **§9 Forschungsdekanin bzw. Forschungsdekan**

Zu den zusätzlichen Aufgaben der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans gehören:

- a) die Vertretung der Fakultät in der Forschungskommission,
- b) die Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans,
- c) die Leitung des Promotionskommission,
- d) die Prüfung der Habilitationsgesuche, sowie der Gesuche auf Umhabilitation,
- e) die Koordination von Reglementen und Programmen auf Doktoratsebene,
- f) die Bearbeitung von Forschungsfragen und die Einrichtung und fachliche Betreuung von Kompetenzzentren.

## **§10 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer**

Zu den zusätzlichen Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gehören:

- a) die Weiterentwicklung von organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Belangen der Fakultät (Optimierung und Entwicklung von Prozessen),
- b) die Ablaufkontrolle der strukturellen und finanziellen Belange der Fakultät,
- c) die Koordination der Finanz- und Entwicklungsplanung der Fakultät in Zusammenarbeit mit den Departementen,
- d) die Koordination des und die Mitwirkung beim Controlling in Zusammenarbeit mit den Departementen und der Verwaltungsdirektion,
- e) die Vertretung der Fakultät bei Behörden und Gremien im Auftrag des Dekans.

## **§11 Leiterin bzw. Leiter des Dekanatssekretariates**

Die Leiterin bzw. der Leiter des Dekanatssekretariates ist der Dekanin bzw. dem Dekan unterstellt. Sie bzw. er unterstützt die Fakultätsleitung in akademischen und administrativen Belangen. Zu den Aufgaben des Dekanatssekretariates gehören insbesondere:

- a) die administrative Leitung der akademischen Angelegenheiten, insbesondere die Koordination der Abläufe von Berufungen, Beförderungen, Ernennungen, Habilitationen, Umhabilitationen, Promotionen, Lehraufträgen, Wahlen und Rekursen,
- b) die administrative Betreuung der Co-tutelle-Programme,
- c) die Abstimmung der Aufgaben zwischen Dekanatssekretariat und Prüfungssekretariat,
- d) die Information auf Stufe Fakultät,
- e) die Vorbereitung der Sitzungen der Fakultätsversammlung, des Fakultätsausschusses und der Fakultätsleitung,

## §12 Prüfungssekretariat

Das Prüfungssekretariat ist der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan unterstellt. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und das Prüfungssekretariat bilden zusammen das Studiendekanat. Das Prüfungssekretariat unterstützt die Studiendekanin bzw. den Studiendekan und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Sicherstellung der Einhaltung von Studienordnungen, Wegleitungen und Reglementen,
- b) die Überprüfung, Dokumentation und Beurkundung von Studienabschlüssen,
- c) die Bearbeitung von Zulassungs- und Anrechnungsfragen.

## §13 Fakultätsausschuss

Der Fakultätsausschuss besteht aus

- a) der Fakultätsleitung,
- b) den Vorsteherinnen bzw. Vorstehern der Departemente und assoziierten Institute bzw. deren offiziellen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
- c) den der Fakultät angehörenden Mitgliedern der Planungskommission,
- d) zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppierung II und
- e) je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierungen III und V.

Der Fakultätsausschuss kann der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher einer departementsübergreifenden Einheit Einsitz in den Fakultätsausschuss gewähren.

<sup>2</sup> Der Fakultätsausschuss

- a) bereitet die Fakultätsgeschäfte vor
- b) koordiniert Geschäfte zwischen den Departementen,
- c) empfiehlt Entwicklungs- und Strukturpläne zuhanden der Fakultätsversammlung,
- d) genehmigt die Verwendung des fakultären Mittelpools,
- e) hat Mitsprache bei der Ernennung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

## §14 Fakultätsversammlung

Die Fakultätsversammlung ist das oberste Organ der Fakultät.

<sup>2</sup> Der Fakultätsversammlung gehören alle Inhaberinnen und Inhaber von Professuren an (Gruppierung I). Bei der Berechnung der Sitzverteilung entspricht die Gesamtzahl der Professuren 55 % der Sitze. Auf die Vertretung der Gruppierung II entfallen 25 % der Sitze, auf die Vertretung der Gruppierungen III und V je 10 %. Zusätzlich gehören der Fakultätsversammlung die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und mit beratender Stimme die Leiterin bzw. der Leiter des Dekanatssekretariats an.

<sup>3</sup> Soweit es sich bei den Mitgliedern der Fakultätsversammlung um Vertretungen handelt, werden sie von ihren Gruppierungen gewählt.

<sup>4</sup> Die Fakultätsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die Dekanin bzw. der Dekan den Stichentscheid. Die Geschäfte werden mit einfachem Mehrheitsbeschluss verabschiedet. Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen dieses Reglements bezüglich Ehrenpromotionen und Wahlen.

<sup>5</sup> Die Fakultätsversammlung

- a) erlässt das Fakultätsreglement,
- b) verabschiedet die Departementsreglemente,
- c) wählt die Dekanin bzw. den Dekan, die Studiendekanin bzw. den Studiendekan, die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan, die Vertretungen der Fakultät in Kommissionen und Gremien der Universität sowie in anderen Gremien ausserhalb der Fakultät,
- d) wählt die fakultären Vertrauenspersonen,
- e) wählt die fakultäre Gleichstellungsbeauftragte bzw. den fakultären Gleichstellungsbeauftragten in die Gleichstellungskommission der Universität,
- f) wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- g) beauftragt Berufungskommissionen,
- h) beurteilt die Berichte der Berufungskommissionen und die Listen der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber und beschliesst das weitere Vorgehen,
- i) bestellt ad hoc-Kommissionen,
- j) verabschiedet Beförderungsanträge an das Rektorat,
- k) verabschiedet die Entwicklungs/Strukturpläne der Departemente und der Fakultät,
- l) verabschiedet Anträge an die Regenz auf Erteilung und Entzug der Venia docendi und auf Ernennung zur Titularprofessorin bzw. zum Titularprofessor,
- m) beschliesst die Erteilung von Lehraufträgen,
- n) beschliesst die Unterstützung von Anträgen auf Forschungsfreisemester,
- o) verabschiedet Stellungnahmen zur Schaffung und Aufhebung von Studiengängen und Promotionsfächern,
- p) erlässt Studien- und Prüfungsordnungen,
- q) beschliesst Massnahmen zur Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung,
- r) genehmigt Wegleitungen auf Antrag der Fakultätsleitung,
- s) genehmigt Promotionsanträge und beschliesst die Verleihung der Doktorwürde honoris causa.

## §15 Wahlen

Fakultätsleitung: Die Dekanin, bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan werden von der Fakultätsversammlung aus dem Kreise der unbefristeten Ordinarien und Extraordinarien in der Regel für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer das absolute Mehr oder ab dem 3. Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. August.

<sup>2</sup> Fakultätsausschuss: Die Vertretungen der Gruppierungen II, III und V werden durch ihre Gruppierungen für eine Amtszeit von in der Regel zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Fakultätsversammlung: Inhaberinnen und Inhaber von Professuren werden mit ihrem Amtsantritt Mitglieder der Fakultätsversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem letzten Arbeitstag bei einem Rücktritt vom Amt infolge Emeritierung oder Auflösung des Anstellungsverhältnisses. Emeritierte ehemalige Inhaberinnen und Inhaber von Professuren können an den Sitzungen der Fakultätsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Vertretungen der Gruppierungen II, III und V werden durch ihre Gruppierungen für eine Amtszeit von in der Regel zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Fakultäre Vertrauenspersonen: Gestützt auf das "Reglement zur Integrität und zum Fehlverhalten in der Wissenschaft der Universität Basel" werden ein oder zwei gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder der Fakultätsversammlung, wovon eines der Gruppierung I und das andere der Gruppierung II angehört und eines eine Frau und das andere ein Mann ist, für jeweils 4 Jahre als fakultäre Vertrauenspersonen gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup> Ehrenpromotionen: Die Ehrenpromotion kann von jedem Mitglied der Fakultätsversammlung oder den Departementen vorgeschlagen werden; ein solcher Vorschlag ist zu begründen und schriftlich der Dekanin bzw. dem Dekan einzureichen. Eine Ehrenpromotion kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen. Der Beschluss wird durch Überreichung der von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten Urkunde in der Regel anlässlich des Dies academicus vollzogen.

### III. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 22. Oktober 2002.

Vom Rektorat genehmigt am 4. Oktober 2011